

**Anlage zu den**  
**“Ergänzenden Bestimmungen der**  
**Stadtwerke HEIDE GmbH**  
**zu der AVBWasserV”**

---

**1. Baukostenzuschüsse**

gemäß Ziffer 1 der “Ergänzenden Bestimmungen”

**1.1. Neureglung**

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen gemäß § 9 Abs. 1-3 AVBWasserV richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach den Grundsätzen der Ziffern 1.1. bis 1.4. der “Ergänzenden Bestimmungen”.

**1.1.1. Haushaltskunden**

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung für Haushaltskunden wird nach dem in Ziffer 1.3. der “Ergänzenden Bestimmungen” angegebenen Umlageschlüssel bemessen.

Die Leistungsanforderung beim Haushalt gilt im Sinne von Ziffer 1.4. “Ergänzende Bestimmungen” als im “außergewöhnlichen Umfang” erhöht, wenn die Summe der Anschlusswerte um 20 % über der Erstanmeldung liegt.

**1.1.2. Übrige Tarifkunden**

Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung für die übrigen Tarifkunden wird in der Baukostenzuschussberechnung nach folgender Leistungsabstufung festgelegt, die sich aus der jeweils installierten Größe des Messgeräts ergibt:

## **Leistungsstufen (Größe des installierten Messgeräts)**

bis	QN	10	bis	QN	80
bis	QN	20	bis	QN	100
bis	QN	30	bis	QN	150
bis	QN	50			

Höhere Leistungsstufen sind der entsprechenden Größe der installierten Messgeräte zuzuordnen.

### **1.2. Übergangsregelung**

Für Neuanschlüsse und Anschlussverstärkungen in Gebieten, in denen mit der Errichtung der Verteilungsanlagen vor dem 01.01.1981 begonnen wurde (siehe Ziffer 1.5. der "Ergänzenden Bestimmungen"), richtet sich die Höhe des jeweiligen Baukostenzuschusses nach Artikel I und II der bisherigen Anschlusskosten-Richtlinien der Stadtwerke Heide in der Fassung vom 10. November 1977 (Preisstand 01.01.1978).

	<b><u>netto</u></b>
bis 15 Frontmeter	<b>261,00 €</b>
je weiterer Meter	<b>17,40 €</b>
Zuschläge für weitere Wohnungen über 50 m <sup>2</sup> und sonstig genutzte Flächen	<b>133,00 €</b>
je 50 m <sup>2</sup>	<b>133,00 €</b>

## **2. Hausanschlusskosten**

### **2.1. Neuanschlüsse**

gemäß Ziffer 2.1. der "Ergänzenden Bestimmungen".

#### **2.1.1. Übliche Hausanschlüsse**

Die Pauschalpreise enthalten die Ventilanbohrschelle einschließlich Einbaugarnitur und Straßenkappe, die Wasserzähleranlage, Dichtungs- und Verbindungsmaterial, das Wasseranschlussrohr, die dazugehörigen Erdarbeiten, Lohn-, Montage- und Transportkosten.

Als Kosten für die Herstellung eines Wasseranschlusses mit einer Wasserzähleranlage werden berechnet:

Grundbetrag Anschlusslänge bis d50 (1,5'')

**netto**

Anschlusspauschale	<b>Euro</b>	<b>1.700,00</b>
je Meter Anschlusslänge mit Oberfläche	<b>Euro</b>	<b>75,00</b>
je Meter Anschlusslänge ohne Oberfläche	<b>Euro</b>	<b>71,00</b>

Der Berechnung der Anschlusslänge wird die Rohrlänge von dem Abzweiger an der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung auf dem Grundstück (Übergabestelle) zugrunde gelegt. Angefangene lfd. Meter werden nach oben aufgerundet. Wird eine gemeinsame Verlegung des Strom- und/oder Gas- und/oder Wasseranschlusses von der Stadtwerke Heide GmbH im gleichen Graben durchgeführt, erhält der Kunde einen **Rabatt von 20 %** auf die Anschlusskosten.

- 2.1.2.** Das Ausheben des Leitungsgrabens kann, soweit er nicht im öffentlichen Verkehrsraum liegt, vom Anschlussnehmer durchgeführt werden. Der Anschlussnehmer hat diese Arbeiten unter Beachtung der gültigen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften und nach den Angaben der Stadtwerke Heide GmbH auszuführen.

Dem Anschlussnehmer werden für eigene Erdarbeiten **Euro 10,00** pro lfd. Meter vergütet.

- 2.1.3.** Sollten bei unsachgemäßer Herstellung des Rohrgrabens durch den Anschlussnehmer Nacharbeiten durch die Stadtwerke erforderlich sein, so werden diese Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand nachberechnet.
- 2.1.4.** Die Kosten für die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung werden, wenn der Anschluss mit Oberfläche abgerechnet wird, in der Regel von der Stadtwerke Heide GmbH übernommen. Ausgenommen sind jedoch außergewöhnliche Oberflächen. Die Beurteilung welche Oberfläche außergewöhnlich ist, liegt im Ermessen der Stadtwerke Heide GmbH.
- 2.1.5.** Die festen Kosten und die Kosten je Meter Anschlussleitung setzen normale frostfreie Bodenverhältnisse voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden entstehen, werden dem Abnehmer zu Selbstkosten berechnet.

### **2.1.6. Außergewöhnliche Hausanschlüsse**

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Kosten gesondert ermittelt und nach Aufwand oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Die fachliche Entscheidung, wann derartige Fälle vorliegen, trifft die Stadtwerke Heide GmbH nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.

### **2.2. Veränderungen an Hausanschlüssen**

gemäß Ziffer 2.2. der "Ergänzenden Bestimmungen".

Als Veränderung eines Hausanschlusses gelten dieselben Merkmale wie unter Ziffer 1.4. der "Ergänzenden Bestimmungen".

- 2.2.1.** Die Veränderung des gesamten Hausanschlusses (z.B. wenn Rohrarbeiten erforderlich werden) wird nach Aufwand berechnet.

### **3. Inbetriebsetzung der Kundenanlage**

gemäß Ziffer 4 der "Ergänzenden Bestimmungen".

- 3.1.** Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage sind in den Hausanschlusskosten enthalten. Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für die Anbringung der Messeinrichtungen je Anlage ein Pauschalbetrag in Höhe von

**netto**  
**65,00 €**

berechnet.

- 3.2.** Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziffer 4.2. der "Ergänzenden Bestimmungen" und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von

**netto**  
**65,00 €**

berechnet.

- 3.3.** Für die Auswechslung von Messgeräten im Zuge der Anschlussverstärkung oder auf Veranlassung des Kunden sowie die

nachträgliche Anbringung zusätzlicher Messeinrichtungen wird je Messeinrichtung ein Pauschalbetrag in Höhe von

netto  
**65,00 €**

berechnet.

#### **4. Prüfung von Messeinrichtungen**

gemäß § 19 AVBWasserV

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Prüfung der Messeinrichtung übernehmen die Stadtwerke Heide falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, anderenfalls trägt der Kunde die Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwandes.

#### **5. Stundensätze**

Bei Arbeiten, die nach Aufwand abgerechnet werden, beträgt der Lohnkosten-Stundensatz:

	<u>netto</u>
innerhalb der üblichen Dienststunden	65,00 €
außerhalb der üblichen Dienststunden	97,50 €

#### **6. Wiederaufnahme der Versorgung**

gemäß Ziffer 4.3. der "Ergänzenden Bestimmung"

- 6.1.** Für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage innerhalb der üblichen Dienststunden wird jeweils ein Pauschalbetrag in Höhe von netto **Euro 65,00** berechnet.

#### **7. Kosten für die Anmahnung oder Wiedervorlage fälliger Rechnungen**

gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV

##### **7.1. Mahngeld**

Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungserinnerung ein Betrag von **Euro 3,00** berechnet.

## 7.2. Wiedervorlegungsgeld

Für jede Wiedervorlegung einer fälligen Rechnung (z.B. erneute örtliche Vorlegung der Rechnung durch den Beauftragten der Stadtwerke Heide GmbH) werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegaufwandes **Euro 25,00** berechnet.

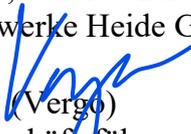
## 8. Umsatzsteuer

In den genannten Preisen der Ziffer 1 bis 6 ist keine Umsatzsteuer enthalten. Hier ist der jeweils geltende Steuersatz hinzuzurechnen. Die Beträge der Ziffern 7 sind mehrwertsteuerfrei.

## 10. Gültigkeit

Die Preise dieser Anlage zu den ‘Ergänzenden Bestimmungen’ gelten mit der Wirkung vom 01.03.2021.

Heide, den 17.02.2021  
Stadtwerke Heide GmbH

  
(Vergo)  
Geschäftsführer